

Am 4. September 1950, kurz vor Erlass des Gesetzes, wurde noch einmal verfügt, daß von jeglichen Zwangsmaßnahmen bei Nichteinreichung oder verspäteter Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Einkommensteuer-Vierteljahrserklärungen abzusehen ist.

In der Besteuerung des Handwerks waren nämlich bei dem bisherigen Besteuerungsverfahren um so mehr Steuern zu entrichten, je fleißiger der Handwerker war. Die Erläsbeträge auf Grund des Gesetzes werden für das sächsische Handwerk auf rd. 6 Millionen DM geschätzt.

Des weiteren wurden Mitte September 1950 im Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik unter Mitwirkung der Landeshandwerkskammern neue Grundbeträge und neue Lohn Tabellen errechnet, mit deren Bekanntgabe in Kürze zu rechnen sein dürfte.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß den Handwerkern und ihren Angehörigen in gleicher Weise wie den Empfängern von Arbeitsentgelt der Schutz der Sozialversicherung zu gewähren ist und sie daher in die soziale Pflichtversicherung einzubeziehen sind, ist im Handwerk allgemein mit lebhafter Genugtuung aufgenommen worden.

Es ist weiter vorgesehen, den Handwerkslehrlingen Versicherungsschutz unter den gleichen Bedingungen zu gewähren wie für alle übrigen Beschäftigten. Für die Handwerkslehrlinge wird demnach die Leistungspflicht der Sozialversicherung bereits nach dem dritten Tag einsetzen, während bisher der Lehrmeister bei Erkrankung des Lehrlings den Lehrlingslohn bis zu 12 Wochen selbst zu tragen hatte. Diese Bestimmung ist am 18. September 1950 in Kraft getreten.

In Erledigung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben wird das Ministerium für Industrie und Verkehr in verstärktem Maße seine Aufmerksamkeit auf die Wahrnehmung der handwerklichen Belange lenken. Seit Erlass des Gesetzes wurde in Gemeinschaft mit der Handwerkskammer Sachsen eine größere Anzahl von Handwerkserversammlungen durchgeführt, in denen das Gesetz zur Förderung des Handwerks den Handwerkern nahegebracht wurde.

Das Ministerium für Industrie und Verkehr wird sich bei der Durchführung der Aufgaben, in der Kontrolle der im Gesetz zur Förderung des Handwerks niedergelegten Bestimmungen neben den nachgeordneten Dienststellen auch der Handwerkskammer bedienen, ganz besonders im Hinblick auf die sich aus der Materialversorgung, aus der Steuergesetzgebung und aus der Sozialversicherung ergebenden Aufgaben. Das Augenmerk wird dabei einer weiteren großen handwerklichen Verpflichtung, und zwar der Lehrlingsausbildung, zugewendet werden. Der Nachwuchsplan 1950 beanteilt das Handwerk mit 21 v. H.

Die Gesetze wurden in den bisher durchgeführten Handwerkserversammlungen mit außerordentlicher Genugtuung aufgenommen. Den Handwerkern selbst erwächst daraus die große Aufgabe, ihre Genossenschaften zu einem Fundament ihrer wirtschaftlichen Existenz zu machen. Darüber hinaus sollen die Genossenschaften das demokratische Bewußtsein und ein neues Staatsbewußtsein der ihnen angeschlossenen Handwerker pflegen und entwickeln. Der Handwerkskammer obliegt es nun, die mehr als 100 000 Handwerksbetriebe mit ihren mehrmals 100 000 Handwerksgehilfen und -lehrlingen an die großen neuen Planaufgaben heranzuführen und die handwerklichen Kräfte für das Gelingen des Fünfjahrplans zu mobilisieren.

Jedem einzelnen Handwerker muß bewußt werden, daß die bisher erzielten Erfolge auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete in unserer jungen Deutschen Demokratischen Republik nur erhalten und ausgebaut werden können, wenn das gesamte deutsche Volk entschlossen den Kampf um den Frieden führt.

Der Kampf um den Frieden ist zugleich Einsatz für die Erreichung der großen Aufgaben, die uns der Fünfjahrplan stellt. Diesen Kampf unentwegt und entschlossen zu führen, ist die größte Verpflichtung, die gegenwärtig vor uns allen steht. In diese Kampffront, so erwartet die Landesregierung, werden sich auch in zunehmendem Maße die Angehörigen der handwerklichen Berufe einreihen.

Präsident Buchwitz:

Vereinbarungsgemäß, meine Damen und Herren — nach der Sitzung des Ältestenrates —, wird zu den Punkten 5, 6, 7 und 8 zu den jeweiligen Regierungserklärungen von einzelnen Vertretern der Fraktionen für alle Fraktionen eine Erklärung abgegeben.

Das Wort hat der Herr Abg. Freitag.

Abg. Freitag (CDU):

Zu den bedeutsamen Gesetzen, die die Provisorische Volkskammer noch verabschiedet hat, gehört zweifellos auch das Gesetz zur Förderung des Handwerks, das der Regierungsvertreter soeben mit Recht in seinen einleitenden Ausführungen als das Grundgesetz des Handwerks bezeichnet hat. Wir waren uns damals in allen Fraktionen der Provisorischen Volkskammer einig darin, daß dieses Gesetz zur Förderung des Handwerks einen Meilenstein für den Einbau des Handwerks in unsere Volkswirtschaftspläne darstellt.

Aber was mit am bedeutsamsten an diesem Gesetz schien, das ist doch die Präambel, die wir diesem Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 9. August 1950 vorangesetzt haben. Einmal wird darin dem Handwerk die Bestätigung ausgesprochen, daß es tatkräftig am Aufbau und am erfolgreichen Aufbau unserer Friedenswirtschaft mitgewirkt hat. Und ebenso wird auch darin gesagt, daß das Handwerk seine Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten zu erfüllen hat, die Bevölkerung mit Gütern des allgemeinen Bedarfs zu versorgen.

Aber sehr wichtig ist, und damit ist eine gesetzliche Verankerung gegeben, daß auch die Mitwirkung des Handwerks beim planvollen Wirtschaftsaufbau durch dieses Gesetz endgültig gesichert wird. Damit dürfte für das Handwerk jegliche Resignation entfallen, die sich mitunter breitgemacht hat, sondern das Handwerk wird genau so wie die volkseigene Industrie und die private Wirtschaft für die Durchführung des Fünfjahrplanes von erheblicher Bedeutung sein. Also, es soll eine Zusammenarbeit des Handwerks mit der gesamten Volkswirtschaft, besonders mit der Industrie und vor allem mit der volkseigenen Wirtschaft erfolgen.

Wir hören auch in dieser Hinsicht immer wieder Gerüchte und Verdächtigungen aus dem Westen, als wenn die Handwerksbetriebe nur noch als Zuliefer- und Anhängerbetriebe der volkseigenen Wirtschaft anzusehen wären. Nein, das Handwerk mit seinen über 300 000 Betrieben hier, in der Deutschen Demokratischen Republik — und zwar das produzierende, das reparierende und dienstleistende Handwerk — ist von erheblicher Bedeutung für die Weiterentwicklung unserer demokratischen Friedenswirtschaft. Deshalb haben wir auch in der Präambel zum Schluß mit allem Nachdruck gesagt: „Es ist eine Aufgabe von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Handwerks und der Handwerksgenossenschaften zur Erreichung volkswirtschaftlicher Ziele noch stärker heranzuziehen. Zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung und der Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerks ist die Steigerung handwerklicher Qualitätsleistungen notwendig.“